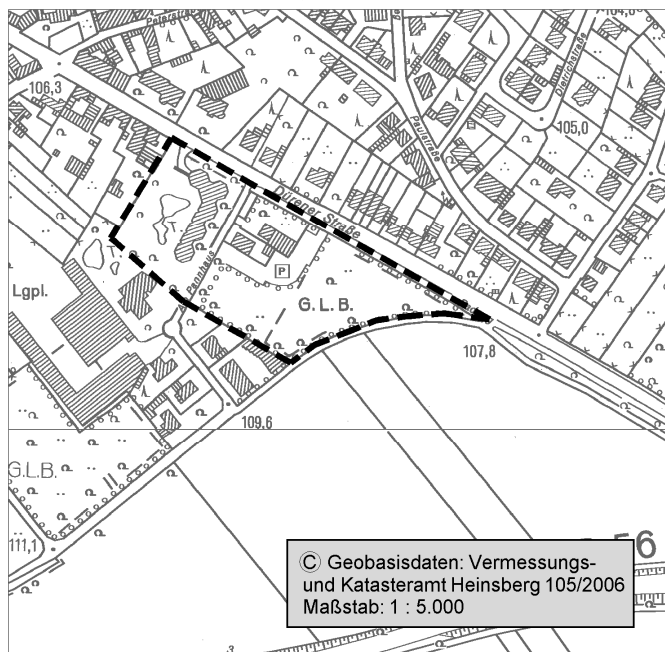


**Bekanntmachung**  
(GZ/HN-C, Nr. ..., 23.01.2010)

**I. Wirksamwerden der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen**

**II. Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 107 der Stadt Geilenkirchen**

jeweils für eine Fläche in Immendorf, Bereich südlich der Dürener Straße, beidseitig der Straße „Am Pannhaus“ gemäß nachstehendem Übersichtslageplan



Die vom Rat der Stadt Geilenkirchen am 07.10.2009 verabschiedete 60. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 18.12.2009, Aktenzeichen 35.2.11-51-72/09 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zz. gültigen Fassung, genehmigt.

Am 07.10.2009 wurde der Bebauungsplan Nr. 107 der Stadt Geilenkirchen als Satzung verabschiedet.

Jedermann kann die 60. Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan Nr. 107 jeweils einschließlich Begründung und Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Zimmer 206 während der Publikumszeiten

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und  
montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

oder darüber hinaus nach vorheriger Terminabsprache einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 60. Flächennutzungsplanänderung wirksam. Der Bebauungsplan Nr. 107 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie bzw. er innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geilenkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 107 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Bebauungspläne eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 60. Flächennutzungsplanänderung und gegen den Bebauungsplan Nr. 107 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes oder der Bebauungsplan Nr. 107 sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

I. V.

Hausmann  
I. Beigeordneter